

Entscheidungen

Beschluß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 10. August 1977

Beschluß

Strafsache gegen

1. den Studenten Ulrich K. [. . .],
2. die Studentin Elisabeth K. [. . .],
3. den Studenten Klaus-Dieter H. [. . .],

Rechtsanwalt Reinhard Zimmermann, Bahnhofsplatz 9, Bochum als Verteidiger für Ulrich K.

Rechtsanwalt Heinz Peters, Stresemannstraße 12, Düsseldorf als Verteidiger für Klaus-Dieter H.

wegen Vergehen gegen das Pressegesetz,

wird das Hauptverfahren nicht eröffnet (§ 204 StPO).

Die Beschlagnahmeanordnung des Amtsgerichts Düsseldorf vom 27. Mai 1977 (AZ-150 Gs 2094/77) in Verbindung mit dem Beschluß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 22. Juni 1977 (AZ: 150 Gs 2466/77) über die Fortdauer der Beschlagnahme wird aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse.

Gründe:

I.

Die Angeschuldigten sind Studenten an der Fachhochschule Düsseldorf im Bereich Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Eine Vollversammlung dieses Fachbereichs beschloß am 11. Mai 1977, den in den »Göttinger Nachrichten« des Göttinger AStA am 25. April 1977 abgedruckten »Nachruf« auf den am 7. April 1977 in Karlsruhe ermordeten Generalbundesanwalt Buback in der Studentenzeitschrift »Die Lupe« des Fachbereichs Sozialarbeit und Sozialpädagogik nachzudrucken.

»Die Lupe« wird vom Fachbereichsstudentenrat (Fastra) herausgegeben, der aus zehn studentischen Mitgliedern besteht. Die Rechtssituation des Fastra ist ungeklärt, da eine gesetzliche Verfassung der Studentenschaft nicht vorhanden ist. Gleichwohl verwalten die Studenten mit Billigung des Rektors der Fachhochschule ihre eigenen Angelegenheiten selbst. Wie die Nr. 9 der regulären Ausgabe der »Lupe« vom Mai 1977 erkennen läßt, sind die Aufgaben der neugewählten Fastra-Mitglieder dahingehend aufgeteilt, daß die Angeschuldigten zu 1. bis 3. Aufgaben der »Lupe« wahrnehmen.

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 11. Mai 1977 erschien zusätzlich zu der regulären Ausgabe der »Lupe« vom Mai 1977 »Die Lupe Sonderbeilage

Buback«. Die Sonderbeilage besteht aus vier DIN A 4 Seiten und enthält kein Impressum. Sie wurde im Rotaprint-Verfahren mittels des fachhochschuleigenen Rotaprint-Geräts hergestellt, vervielfältigt und am 17. oder 18. Mai 1977 auf dem Gelände der Fachhochschule verbreitet. Wer die technische Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung vornahm, konnte nicht ermittelt werden. Auch nach Ansicht der Staatsanwaltschaft kann nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Studenten den eigentlichen Druck der Sonderbeilage selbst vornahmen.

In der »Lupe Sonderbeilage Buback« wird auf Seite 2 zunächst folgendes ausgeführt:

»Wir drucken den Buback-Nachruf der ›Göttinger Nachrichten‹ aus folgenden Gründen vollständig ab:

1. In ihm wird das allgemeinpolitische Mandat wahrgenommen, wir dürfen keine Angriffe auf dieses studentische Recht dulden.
2. In der Presse wurden nur Auszüge aus dem ›Nachruf‹ Bubacks abgedruckt, die den Eindruck erwecken, der Kommilitone befürworte die Buback-Ermordung. Das stimmt nicht. Richtig ist, daß der Kommilitone den Bubackmord nicht billigt.
3. Je mehr FHS und Unis sich mit dem AStA-Göttingen solidarisieren und damit das politische Mandat wahrnehmen, um so weniger kann es uns gestrichen werden.«

Anschließend folgt handschriftlich unter dem Hinweis »ganz lesen« der vollständige Abdruck des »Buback-Nachrufs«, der folgenden Wortlaut hatte:

»Buback

Ein Nachruf

[. . .] Meine unmittelbare Reaktion, meine Betroffenheit nach dem Abschluß von Buback ist schnell geschildert: Ich konnte und wollte (und will) eine klammheimliche Freude nicht verhehlen. Ich habe diesen Typ oft hetzen hören, ich weiß, was er bei der Verfolgung, Kriminalisierung, Folterung von Linken für eine herausragende Rolle spielte. Wer sich in den letzten Tagen nur einmal genau genug sein Konterfei angesehen hat, der kann erkennen, welche Züge dieser Rechtsstaat trägt, den er in so hervorragender Weise verkörperte. Und der kennt dann auch schon ein paar Züge von den Gesichtern jener aufrechten Demokraten, die jetzt wie ein Mann empört und betroffen aufschreien.

Ehrlich, ich bedaure es ein wenig, daß wir dieses Gesicht nun nicht mehr in das kleine rotschwarze Verbrecheralbum aufnehmen können, das wir nach der Revolution herausgeben werden, um der meistgesuchten und meistgehaßten Vertreter der alten Welt habhaft zu werden und sie zu öffentlichen Vernehmungen vorzuführen. Ihn nun nicht mehr – enfant perdu . . .

Aber das ist ja nun nicht alles gewesen, was in meinem und im Kopf vieler anderer nach diesem Ding herumspukte. So eine richtige Freude, wie etwa bei der Himmelfahrt von Carrero Blanco konnte einfach nicht aufkommen. [. . .]

[. . .] Wenn in Argentinien oder gar in Spanien einer dieser staatlich legitimierten Killer umgelegt wird, habe ich diese Probleme nicht. Ich glaube zu spüren, daß der Haß des Volkes gegen diese Figuren wirklich ein Volkshaß ist. Aber wer und wieviele Leute haben Buback (tödlich) gehaßt. Woher könnte ich, gehörte ich den bewaffneten Kämpfern an, meine Kompetenz beziehen, über Leben und Tod zu entscheiden?

Wir alle müssen davon runterkommen, die Unterdrücker des Volkes stellvertretend für das Volk zu hassen, so wie wir allmählich schon davon runter sind, stellvertretend für andere zu handeln oder eine Partei aufzubauen. Wenn Buback kein Opfer des Volkszornes wird (oder wegen mir auch des Klassenhasses, damit kein falscher Verdacht aufkommt), dann geht die Gewalt, die so ausgeübt wird, ebensowenig vom Volk aus, wie Bubacks Gewalt vom Volke ausging.

Wir brauchen nur die Zeitungen aufzuschlagen und die Tagesmeldungen zu verfolgen: Die Strategie der Liquidierung, das ist eine der Strategien der Herrschenden. Warum müssen wir sie kopieren? Die Leute (das Volk!) haben Angst davor, sie haben ihre Erfahrungen damit gemacht, genauso wie mit Einkerkierung und Arbeitslager. Was wir auch tun: es wirft immer ein Licht auf das, was wir anstreben. Wir werden unsere Feinde nicht liquidieren, nicht in Gefängnisse und nicht in Arbeitslager sperren und deswegen gehen wir doch nicht sanft mit ihnen um.

Unser Zweck, eine Gesellschaft ohne Terror und Gewalt (wenn auch nicht ohne Aggression und Militanz), eine Gesellschaft ohne Zwangsarbeit (wenn auch nicht ohne Plackerei), eine Gesellschaft ohne Justiz, Knast und Anstalten (wenn auch nicht ohne Regeln und Vorschriften

oder besser: Empfehlungen) dieser Zweck heiligt eben nicht jedes Mittel, sondern nur manches. Unser Weg zum Sozialismus (wegen mir: zur Anarchie) kann nicht mit Leichen gepflastert werden.

Warum liquidieren? Lächerlichkeit kann auch töten, zum Beispiel; auf lange Sicht und Dauer. Unsere Waffen sind nicht lediglich Nachahmungen der militärischen, sondern solche, die sie uns nicht aus der Hand schießen können. Unsere Stärke braucht deswegen nicht in einer Phrase zu liegen (wie der der ›Solidarität‹). Unsere Gewalt endlich kann nicht die der Al Capones sein, eine Kopie des offenen Straßenterrors und des täglichen Terrors; nicht autoritär, sondern antiautoritär und deswegen um so wirksamer. Um der Machtfrage willen (o Gott!), dürfen Linke keine Killer sein, keine Brutalos, keine Vergewaltiger, aber sicher auch keine Heiligen, keine Unschuldslämmer.

Einen Begriff und eine Praxis zu entfalten von Gewalt/Militanz, die fröhlich sind und die den Segen der beteiligten Massen haben, das ist (zum praktischen Ende gewendet) unsere Tagesaufgabe. Damit die Linken, die so handeln, nicht die gleichen Killervisagen wie die Bubacks kriegen.

Ein bißchen klobig, wie? Aber ehrlich gemeint . . .

Ein Göttinger Mescalero«

Auf Seite 4 der Sonderbeilage ist in den Text folgendes eingerückt:

»Verständliches Dementi . . .

Eine Meldung der dpa in Zusammenhang mit dem Staatsbegräbnis für Buback erregte in Bonn letzte Woche die Gemüter. Ein findiger Reporter berichtete, daß Bundeskanzler Schmidt am Grab von Buback nachdenklich aber deutlich vernehmbar vor sich hingemurmelt habe: ›Er ging uns nur voran.‹ Regierungssprecher Bölling dementierte diese Meldung nachdrücklich.«

Die Staatsanwaltschaft hat Anklage erhoben und ist der Ansicht, die Angeschuldigten zu 1. bis 3. hätten gemeinschaftlich handelnd

1. als verantwortliche Redakteure vorsätzlich oder leichtfertig ihre Verpflichtung verletzt, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten, und durch dieselbe Handlung

2. als Herausgeber eines im Selbstverlag erschienen Druckwerkes strafbaren Inhalts den Vorschriften über das Impressum (§ 8 Landespressegesetz NW) zuwidergehandelt.

Sie sieht die Strafvorschriften der §§ 21 Abs. II Nr. 1, 22 Nr. 3 Landespressegesetz NW, §§ 52, 74d StGB, 105 JGG deshalb als erfüllt an, da der »Buback-Nachruf« in der Sonderbeilage der »Lupe« den Mord an Generalbundesanwalt Buback öffentlich billige (§ 140 Nr. 2 StGB). Die Angeschuldigten hätten zumindest leichtfertig ihre Verpflichtung verletzt, als verantwortliche Redakteure das von ihnen redigierte Druckwerk von strafbarem Inhalt freizuhalten, da schon bei der Erörterung des »Buback-Nachrufs« in der Fachbereichsvollversammlung am 11. Mai 1977 darauf hingewiesen worden sei, daß der Rektor der Universität Göttingen im Wege der Rechtsaufsicht den AStA der Universität Göttingen zum Widerruf aufgefordert hatte und da ihnen die wegen des Nachrufs eingeleiteten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren bekannt waren. [. . .]

II.

Die Veröffentlichung des »Buback-Nachrufs« in der »Lupe Sonderbeilage Buback« erfüllt keinen Straftatbestand, so daß die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden mußte. (§ 204 StPO).

1. Der abgedruckte »Buback-Nachruf« erfüllt nicht den Straftatbestand des § 140 Nr. 2 StGB in Verbindung mit §§ 138 Abs. I Nr. 6, 211 StGB. Unter dem Begriff »Billigung« wird ein Gutheißen der Straftat verstanden. Die zustimmende Kundgebung muß aus sich heraus verständlich sein, als solche, unmittelbar, ohne Deuteln,

erkannt werden. Auch muß es sich um eine abgeschlossene, zum Ausdruck gebrachte Wertung des Erklärenden handeln, die ihre Sinnbedeutung in sich selbst trägt. Eine Billigung fehlt, wenn eine indifferente oder gar anders lautende Kundgebung erst durch außerhalb der Erklärung liegende Umstände, also erst im Wege des Rückschlusses als zustimmende Kundgebung gewertet werden könnte. Diese vom Bundesgerichtshof in BGH St 22, 282 (286/287) aufgestellten Kriterien zum Begriff der Billigung sind von der überwiegenden Literaturmeinung übernommen worden. (z. B. Dreher, 36. Aufl. 1976 StGB, § 140 Rdn. 3; Schönke-Schröder-Eser StGB, 18. Aufl. 1976 § 140 Rdn. 5; Löffler Presserecht Bd. I, 2. Aufl. 1969, Seite 290). Eine weitere Auslegung vertritt lediglich Heimann-Trosien in LK 9. Aufl., 1974 § 140 Rdn. 7, der meint, verlangt werde keine ausdrückliche Billigung. Nach seiner Ansicht sei die Auslegung des BGH zu eng, da es vorkommen könne, daß der Täter sich auf Worte beschränke, die unverfänglich erscheinen, von allen angesprochenen aber als eindeutiges Gutheißen des Verbrechens erkannt werden. Derartige Fälle müßten von § 140 StGB ergriffen werden, denn nach dem Schutzzweck komme es auf die Bedeutung an, welche die Erklärung für den Empfänger unmißverständlich und – ohne daß sie weiter nachzudenken brauchen – habe. Ob dieser Auslegung, die den Vorteil hat, sogenannte »verschleierte und getarnte Billigungen« in den Griff zu bekommen, zu folgen ist, kann offenbleiben, da der sogenannte »Buback-Nachruf« bei einer vollständigen Überprüfung keine unmißverständliche Billigung des Mordes an Generalbundesanwalt Buback enthält. Unzulässig ist zunächst eine isolierte Betrachtung einzelner Sätze oder Passagen, losgelöst aus dem Zusammenhang. Bei Zitierung einzelner Sätze, wie zum Beispiel »ich konnte und wollte (und will) eine klammheimliche Freude nicht verhehlen« oder das Zitat in dem Dementi »er ging uns nur voran« könnte ohne Bedenken diese Aussage, für sich gesehen, als Billigung des Mordes ausgelegt werden. Diese Sätze sind jedoch aus dem Zusammenhang gerissen. Für den Verfasser des Artikels ist die »klammheimliche Freude« Ausgangspunkt und Anstoß zur Betrachtung seiner eigenen Situation, zur Auseinandersetzung mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland sowie über den Sinn und Sinnlosigkeit der Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Ziele im allgemeinen. Ausgehend von seiner gefühlsmäßigen Situation, als er von dem Mord an Buback erfuhr, setzt er sich mit der Person Bubacks (»Konterfei«) und dessen ausgeübter Funktion als Generalbundesanwalt (»ich weiß, was er bei der Verfolgung, Kriminalisierung, Folterung von Linken für eine herausragende Rolle spielte«) auseinander. Nachdem der Verfasser seine anfängliche »Freude« und Verärgerung über die öffentliche Reaktion auf den Mord an Buback zu Papier gebracht hat, folgt die erste Einschränkung, indem er es bedauert, »daß wir dieses Gesicht nun nicht mehr in das kleine rot-schwarze Verbrecheralbum aufnehmen können . . . um sie zu öffentlichen Vernehmungen vorzuführen«. Diese Äußerung und die weitere Feststellung »so eine richtige Freude, wie etwa bei der Himmelfahrt von Carrero Blanco konnte einfach nicht aufkommen« läßt bereits erkennen, daß der Mord – wenn auch aus anderen Motiven, wie öffentliche Brandmarkung nach der Revolution – nicht mehr gutgeheißen wird. Im Anschluß daran geht der Verfasser auf politische Ereignisse der jüngsten Vergangenheit ein, auf die »Wanzenaffäre«, »Stammheim« und den »Roth-Otto-Prozeß in Köln«, zu dem er die Befürchtung äußert, »daß mit dem Anschlag auf Buback den Genossen die guten Karten aus der Hand geschlagen worden sind, daß hierdurch eine unfreiwillige Amtshilfe für die Justiz geleistet wurde«. Auch dies enthält eine Absage aus taktischen Gründen an dem Mord an Buback. Dies beweist auch die folgende Verärgerung des Verfassers über die »Blindheit jener . . . die völlig unabhängig von der jeweiligen politischen Konjunktur den Kampf führen und ihre Mittel wäh-

len . . .« Nach diesem ersten Teil des Artikels kommt der Verfasser zwar zu der Feststellung »diese Überlegungen alleine haben ausgereicht, mein inneres Händereiben zu stoppen«, doch er kann nicht umhin, traumartige Zustände zu beschreiben, von Sachen, die er im »Tagtraum« auch gern gemacht hätte, wozu er sich aber nicht traute. In dieser Passage verliert der Verfasser durch seinen traumartigen Zustand den konkreten Bezug zur Realität und zum Mord an Buback, wie er sich selbst vor Augen hält, daß er bei Realisierung seiner aggressiven Phantasien »völlig umdenken« müßte. Er stellte sich selbst die Frage, wie er sich entscheiden sollte, »daß Buback wichtig ist, nicht nur für mich und meine Leute, sondern auch für die anderen Leute« und kommt für sich zu folgendem Ergebnis: »Woher könnte ich, gehörte ich den bewaffneten Kämpfern an, meine Kompetenz beziehen, über Leben und Tod zu entscheiden?« Dies ist eine klare Absage an Mord in der politischen Auseinandersetzung, da der Verfasser die Bewertungskriterien bei Auswahl der Opfer nicht akzeptiert und im nächsten Satz die Meinung ausdrückt »wir müssen davon runterkommen, die Unterdrücker des Volkes stellvertretend für das Volk zu hassen.« Ganz deutlich erfolgt die Absage an Gewalt durch die Formulierung »unser Zweck, eine Gesellschaft ohne Terror und Gewalt (wenn auch nicht ohne Aggression und Militanz) . . . dieser Zweck heiligt eben nicht jedes Mittel, sondern nur manche. Unser Weg zum Sozialismus (wegen mir: zur Anarchie) kann nicht mit Leichen gepflastert werden. Warum liquidieren? Lächerlichkeit kann auch töten, . . .« »Unsere Gewalt endlich kann nicht die der Al Capone sein, eine Kopie des offenen Straßenterrors und des täglichen Terrors . . .« Trotz des eingeführten Dementis mit dem Zitat »er ging uns nur voran« wird die Absage an Terror nicht relativiert sondern eindeutig Stellung gegen Terror bezogen, wie die Gedankenführung des Verfassers und der Gesamtzusammenhang beweist. Das »verständliche Dementi« paßt nicht in den Gesamtzusammenhang sondern muß sinngemäß dem Anfang des Artikels mit der Äußerung »ich konnte und wollte eine klammheimliche Freude nicht verhehlen« zugeordnet werden.

Insgesamt gesehen billigt der Verfasser des »Buback-Nachrufs« nicht den Mord an Generalbundesanwalt Buback. Der Verfasser des Artikels identifiziert sich nicht mit der Gewalttat, er stellt sich auch nicht moralisch hinter die Täter sondern hält die Gewalttat vielmehr für falsch. Die vom Bundesgerichtshof geforderte »abgeschlossene, zum Ausdruck gebrachte Wertung des Erklärenden« liegt in einer der Schlußfeststellungen, daß der »Weg zum Sozialismus« nicht »mit Leichen gepflastert« werden kann. Dies ist eine eindeutige Absage auch an den erfolgten Mord an Generalbundesanwalt Buback. Aus Gründen und Motiven, deren Bewertung nicht dem Gericht obliegt, heißt der Verfasser des Artikels den Mord nicht gut. Er haßte zwar Buback als Person und Funktionsträger, doch er hält den Mord aus politischen Gründen nicht für richtig. Mord und Terror sind für den Verfasser des »Nachrufs« kein Mittel, die nach seiner Meinung bessere Staatsform zu erreichen.

Im übrigen zeigt die Kontroverse um diesen »Nachruf«, daß eine Billigung des Mordes im Sinne einer eindeutigen Zustimmung »ohne Deuteln« durch den Artikel nicht erblickt werden kann, wie zum Beispiel die gegensätzliche »Erklärung der Professoren« und der »Brief des Senators Glotz« (beide veröffentlicht in Die Zeit Nr. 30 vom 15. Juli 1977 Seite 3) gezeigt haben.

2. Unabhängig von der Verneinung des § 140 StGB spricht gegen die Strafwürdigkeit der erfolgten Veröffentlichung der »Sonderbeilage Buback« in der Lupe folgendes:

Die Veröffentlichung des »Nachrufs« erfolgte zumindest ausschnittsweise und im Gegensatz zu der hier gewählten Form der Veröffentlichung vorzugsweise durch Herausreißen einzelner besonders inkriminierender Zitate, in der gesamten deut-

schen Presse. Würde der Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft gefolgt werden, hätte sich die überwiegende Mehrheit der Presse strafbar gemacht. Bei dieser Überlegung liegt es auf der Hand, auch die vorliegende Berichterstattung den Vorgängen des Zeitgeschehens zuzuordnen. Dieser Gesichtspunkt hat § 131 Abs. III StGB seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden und ist angesichts der vergleichbaren geschützten Rechtsgüter und den ähnlichen Sachverhalten – in § 131 StGB »Verherrlichung« und in § 140 StGB »Billigung« von Gewalt – analog auf § 140 StGB anwendbar.

3. Andere Straftaten sind nicht ersichtlich und werden von der Staatsanwaltschaft auch nicht zur Begründung herangezogen. Für eine Berücksichtigung des § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) fehlte der gemäß § 194 StGB erforderliche Strafantrag. Für eine Volksverhetzung gemäß § 130 StGB fehlt es an der notwendigen Konkretisierung. Die entsprechenden Passagen in dem »Buback-Nachruf« sind zu allgemein gehalten, als daß daraus die Absicht des Verfassers hergeleitet werden kann, er wolle gezielt einzelne Berufsgruppen böswillig verächtlich machen und ihre Menschenwürde angreifen. Die Passagen sind vielmehr Ausdruck eines allgemeinen Hasses gegen die »herrschende Klasse«.

Da die Veröffentlichung in der »Lupe Sonderbeilage Buback« vom Mai 1977 keine mit Strafe bedrohte Handlung verwirklicht hat, entfällt eine Bestrafung der Angeschuldigten gemäß §§ 21 Abs. II Nr. 1, 22 Nr. 3 Pressegesetz NW.

III.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit wegen Verstoß gegen § 23 Abs. I Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Landespressegesetz ist den Angeschuldigten nicht nachzuweisen. Die »Lupe Sonderbeilage Buback« unterliegt, da es sich um ein selbständiges Druckwerk handelt, der Impressumspflicht, wie zum Beispiel Flugblätter und Plakate. Obwohl die Sonderbeilage kein Impressum enthält, ist den Angeschuldigten ein schuldhaftes Verhalten nicht nachzuweisen. Es läßt sich nicht aufklären, wer von den zehn Mitgliedern des Fastra die Sonderbeilage herstellte und verbreitete. Feststeht nur, daß die Sonderbeilage im gleichen Rotaprint-Verfahren wie die reguläre Ausgabe der Lupe hergestellt und die Originalabzüge in den vom Fastra benutzten Räumen im Gebäude der Fachhochschule – allerdings wie noch ausgeführt wird unzulässigerweise beschlagnahmt wurden. Die Vervielfältigung erfolgte mittels des fachhochschuleigenen Rotaprint-Geräts. Wer das Gerät bediente, läßt sich nicht mehr feststellen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, daß außer den zehn Mitgliedern des Fastra andere Studenten den Nachdruck vornahmen, ohne daß die Angeschuldigten davon Kenntnis hatten. Ein Indiz für diese Möglichkeit wäre die Einlassung des Angeschuldigten H., er habe den Text des Nachrufs vor dem Nachdruck nicht gekannt. Auch die Tatumstände, wie die Untersagungsverfügung des Rektors der Fachhochschule vom 20. Mai 1977 (Bl. 76 ff. d. A.) und der Tattag (ein Tag vor einem Feiertag) lassen die Möglichkeit nicht als unwahrscheinlich erscheinen, daß heimlich von anderen Personen als den Angeschuldigten die Sonderbeilage hergestellt und verbreitet wurde.

Sollten die Angeschuldigten trotzdem überführt werden können, käme ihnen ein unvermeidbarer Verbotsirrtum über das Bestehen der Impressumspflicht zugute. Die Angeschuldigten wurden erst kurz vor dem Vorfall im April 1977 als Fastra-Mitglieder neu gewählt. Da die Universitätsverfassung noch nicht genehmigt ist, war ihre Rechtslage als Fastra-Mitglieder unklar und provisorisch, auch mußten die Geschäfte innerhalb des Fastra erst aufgeteilt werden. Angesichts dieser Umstände und der presserechtlichen Unerfahrenheit der Angeschuldigten muß ihnen ein

Irrtum über die Impressumspflicht zugute gehalten werden. Im übrigen enthält die Ausgabe Nr. 10 Der Lupe vom Juni 1977 auf Seite 30 ein Impressum, offensichtlich nachdem die Beschlagnahmebeschlüsse bekannt wurden. [. . .]

IV.

Der Beschlagnahmebeschluß vom 27. Mai 1977 in Verbindung mit dem Beschluß vom 22. Juni 1977 über die Fortdauer der Beschlagnahme waren aufzuheben. Die Beschlagnahme war unzulässig im übrigen liegen ihre Voraussetzungen, wie aus den vorstehenden Ausführungen zu ersehen war, nicht vor.

1. Die Durchsuchung der Räume des Fastra erfolgte am 20. Mai 1977 durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zur »Sicherstellung bzw. Beschlagnahme evtl. aufzufindender Beweismittel« (Bl. 8 d. A.). Trotz der Formulierung »Beweismittel«, die auf eine Beschlagnahme nach § 20 Landespressegesetz in Verbindung mit § 94 StPO hindeutete, war zur Sicherung der Beweise eine Beschlagnahme nicht zulässig, da die Beweise bereits gesichert waren. Der Anzeige des Rektors der Fachhochschule vom 20. Mai 1977 war die vollständige Sonderbeilage beigefügt. Eine Beschlagnahme nach § 94 StPO darf sich nur auf einzelne Stücke des Druckwerkes beschränken, nicht jedoch wie hier auf sämtliche auffindbare Original-Druckunterlagen (Löffler, Presserecht, Bd. II 1968, § 19 LPG Rdn. 16).

2. Sollte die vorläufige Sicherstellung vom 20. Mai 1977 eine presserechtliche Beschlagnahme nach §§ 13 ff. Landespressegesetz gewesen sein, wurden auch hier wichtige Vorschriften zum Schutz der Presse nicht beachtet. Die vorläufige Sicherstellung durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft durfte ohne gerichtliche Anordnung nicht erfolgen, da keine der in § 19 Abs. I Nr. 1–3 Landespressegesetz erwähnten Delikte vorlagen. In § 19 Abs. I Nr. 2 Landespressegesetz sind die Strafvorschriften der §§ 140, 189 StGB nicht erwähnt, deswegen durfte die Polizei wegen »Verdachts des Verstoßes gegen § 140 StGB« (vgl. Bl. U d. A.) keine vorläufige Sicherstellung vornehmen. Auch die 12-Stundenfrist des § 19 Abs. IV Landespressegesetz wurde nicht eingehalten. Wie sich aus dem Vermerk des Polizeibeamten auf Bl. 8 d. A. eindeutig ergibt, ordnete nicht die Staatsanwaltschaft sondern der Polizeibeamte die Beschlagnahme an. Er hätte deshalb innerhalb 12 Stunden die Unterlagen der Staatsanwaltschaft vorlegen müssen. Dies ist erst am 23. Mai 1977 (Bl. 32 d. A.) erfolgt. Auch die 24-Stundenfrist des § 19 Abs. III Landespressegesetz wurde nicht eingehalten, da die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb dieser Frist die gerichtliche Bestätigung, also bis spätestens 22. Mai 1977 17.00 Uhr, beantragte, sondern erst am 24. Mai 1977 und auch der Untersuchungsrichter nicht binnen weiterer 24 Stunden sondern erst am 27. Mai 1977 entschied.

Darüber hinaus wurde die 5-Tagesfrist des § 19 Abs. V Landespressegesetz nicht eingehalten, da der Beschlagnahmebeschluß erst am 27. Mai 1977 erging. Damit wurde automatisch mit Ablauf des 25. Mai 1977 die Anordnung der vorläufigen Sicherstellung unwirksam und die Druckwerke waren freizugeben. Der verspätet ergangene Beschlagnahmebeschluß vom 27. Mai 1977 kann nicht umgedeutet werden in eine selbständige gerichtliche Beschlagnahmeanordnung gemäß § 13 Abs. I Landespressegesetz, da dies der im Gesetz betonten strengen Unterscheidung zwischen richterlicher Beschlagnahme und nichtrichterlicher vorläufiger Sicherstellung widerspricht (Löffler Bd. II, 2. Aufl. 1969 § 18 LPG Rdn. 43). Im übrigen war eine selbständige richterliche Beschlagnahme nicht durch den Beschluß vom 27. Mai

1977 beabsichtigt, da er zum größten Teil wörtlich den Antrag der Staatsanwaltschaft übernimmt. [. . .]
Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. I StPO.

433

[Az.: 131 Ls/8 Js 401/77]

Düsseldorf, den 10. August 1977
Das Amtsgericht, Abt. 131
Der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts
gez. Diez-Holz
Richter am Amtsgericht